

ZEICHENERKLÄRUNG

- Vorhandene Gebäude
- Gebäude, nur Umfassungswände vorhanden
- Gebäudefundamente
- Holzbauten
- künftig hinzukommende Straßenfläche
- Grünfläche
- Grenze des Durchführungsplanes
- Grenze des Umlegungsgebietes

Bauzonen

D - Geschäftsbereich

1. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 über die Bauhöhe der Gebäude in der Bauzone D sind für den Bereich dieses Plans aufzugeben.
2. Die Übergang zwischen zwei verschiedenen Hauptgeschossen, die sich bei benachbarten Gebäuden erstrecken durch Änderung der zugelassenen Bauhöhe oder durch vorhandene Geländunterschiede ergibt, muß auf einem dieser Grundstücke eine Gestaltung der sichtbaren Brandmauerwerke erfolgen.
3. Wenn in diesem Plan für die Höhenbegrenzung eines Gebäudes zwei Maße angegeben sind, dann bedeutet das erste Maß die Höhe des Hauptgeschosses in der Gebäudehöhe. Das zweite Maß bedeutet die Baumhöhe des umliegenden Landschafts die nicht zurückgesetzten zusätzlichen Geschosse. Die Dachneigung über dem nicht zurückgesetzten Geschoss der höchsten ist beibehalten.

- Eingeschossig
- Zweigeschossig
- Dreigeschossig
- Viergeschossig
- Fünfgeschossig

ENTWORFEN WUPPERTAL DEN 30. MAI 1960 DER OBERSTADTDIREKTOR IV. LA. BEIGEDIREKTOR STADTBAUREKTOR	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 30. AUG. 1955 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT VERMESSUNGS- u. KATASTERAMT
Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtverteilung vom 23.2.1961 aufgestellt worden.	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 28.8.61 bis 26.9.61 aufgestellt worden.
 OBERBÜRGERMEISTER	 BEIGEDIREKTOR BEIGEDIREKTOR
Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 3.7.1962 bestätigt worden, daß der Plan mit dem Ziel des Leitplans der Oberbürgermeister vom 16.2.1962 förmlich festgestellt werden.	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtverteilung vom 23.2.1961 förmlich festgestellt worden.
 DER STADTPRÄSIDENT	 OBERBÜRGERMEISTER

STADT WUPPERTAL
DURCHFÜHRUNGSPLAN NR.73
 Rittershausen
TEIL B: BAUGESTALTUNG
 M. 1: 500

Dieser Plan wird teilweise überlagert durch die Bebauungspläne 128, 247, 342, 438, 880, 1163

■■■■ Geltungsbereich

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss



Gemarkung Barmen

73

